

# Verein der Freunde und Förderer des Polizeipräsidiums Offenburg



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Polizeipräsidiums Offenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Offenburg.
- (3) Nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg wird er den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Polizeipräsidiums Offenburg e.V.“ tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es die Arbeit des Polizeipräsidiums Offenburg, außerhalb jeglicher hoheitlicher Aufgaben, durch
  - die Förderung der Erziehung und Bildung,
  - die Förderung des Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
  - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
  - die Förderung der Kriminalprävention,

- die Förderung des Sports,
  - die Förderung von Kunst und Kultur,
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke
- zu unterstützen.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die nicht dauerhafte Unterstützung von aktiven oder ehemaligen Angehörigen des Polizeipräsidiums Offenburg und deren Familien, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer unverschuldeten Notlage befinden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung von fachlichen Vorträgen und Veranstaltungen, bspw. polizeispezifische Informationsveranstaltungen für die Allgemeinheit oder Stärkung von Bürgernähe und positiver Außendarstellung,
- die Förderung des Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung durch bspw. Stärkung einer entsprechenden Arbeitsumgebung und dadurch positiver Bürgerwahrnehmung,
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bspw. Förderung von Kinderferienprogrammen oder Kinderbetreuung in besonderen Situationen,
- die Unterstützung bei der Bereitstellung von Präventionsmaterialien sowie Präventionsveranstaltungen,
- die Ausrichtung und Unterstützung von Sportveranstaltungen,
- das Anbieten von kulturellen Darbietungen, bspw. Unterstützung von Konzerten der Polizeiorchester,
- die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten des Zusammenlebens, des Völkerverständigungsgedankens und der politischen Bildung durch bspw. Austausch und Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen und Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- der Ehrung von Menschen, die sich durch besondere Zivilcourage oder als Angehöriger einer Behörde mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben durch herausragendes Verhalten im Einzelfall oder durch langjährige Arbeit ausgezeichnet haben oder
- nicht dauerhafte Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer unverschuldeten Notlage befinden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann sein
  1. jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und
  2. jede juristische Person, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sowie Stiftungen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist bei ihm eingegangen sein muss;
  2. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine mitgliedschaftlichen Pflichten gröblich verletzt hat, vor allem, wenn es den Grundsätzen und Zielen des Vereins zuwidergehandelt hat,
  3. mit dem Tod oder
  4. bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft gezahlte Mitgliedsbeitrag verbleibt im Vereinsvermögen.

### **§ 4 Einkünfte des Vereins**

- (1) Einkünfte des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuweisungen in Form von Spenden, juristische Geldauflagenzuweisungen sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen und durch Veranstaltungen.
- (2) Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.

### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Ihr obliegen insbesondere
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  2. die Feststellung der Jahresrechnung auf Grund des Kassenberichts des Kassenführenden,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Wahl des Vorstandes,
  5. die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  6. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
  7. die Entscheidung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes. Sie kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Einladung erfolgt einen Monat vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in elektronischer Form an die dem Verein hierzu mitgeteilten E-Mail-Adressen der Mitglieder und durch Aushang am Standort des Polizeipräsidiums Offenburg, Prinz-Eugen-Straße 78, Eingangsbereich. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Person geleitet, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehat oder durch ein von ihr beauftragtes Mitglied der Vorstandschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur teilnehmende Mitglieder; eine Vertretung im Stimmrecht findet nicht statt.
- (5) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder. Entsprechende Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/die Schriftführer/in (§ 8 Abs. 1) protokolliert. Das Protokoll wird durch die Person, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehat und durch den/die Schriftführer/in unterzeichnet.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Person, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehat oder einem anderen zur Außenvertretung berechtigten Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für die Einladung gilt Abs. 2.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- eine Person für den ersten Vorsitz
- eine Person für den zweiten Vorsitz
- eine Person für die Schriftführung
- eine Person für die Kassenführung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ihre Rechtsnachfolger gewählt sind. Wählbar sind alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

Der Vorstand hat einen regelmäßigen Austausch in Bezug auf den Satzungszweck des Vereins mit der Dienststellenleitung des Polizeipräsidiums Offenburg zu erwirken.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich.

Tätigkeitsvergütungen im Sinne von auf § 3 Nr. 26 a EStG sind möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Kommissionen bilden, die ihm verantwortlich sind. In diese dürfen auch andere Mitglieder des Vereins berufen werden. Soweit im Vorstand Kommissionsangelegenheiten beraten werden, haben die Mitglieder der einschlägigen Kommissionen dort beratende Funktion.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Eine Teilnahme an der Vorstandssitzung kann auch virtuell ermöglicht werden. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Person, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehat durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Im Eilfall kann diese auf drei Tage verkürzt werden.

Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären (Umlaufbeschluss).

(6) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand beschließt grundsätzlich über die Verwendung der Vereinsmittel. Über die Verwendung der Vereinsmittel hat die Person, die mit der Kassenführung betraut ist, im jährlichen Kassenbericht Rechnung zu legen. Die Vorstandschaft kann jederzeit Auskunft über einzelne Ausgaben verlangen oder bezüglich der Vermögensverwaltung bestimmte Einzelweisungen erteilen.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Personen, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehaben, haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

- (9) Die Aufgaben der Person für die Schriftführung oder für die Kassenführung werden im fortdauernden Verhinderungsfall im Einzelfall durch eine durch den Vorstand einstimmig bestimmte Person wahrgenommen.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg, c/o Innenministerium Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41 in 70173 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Bei Auflösung des Polizeipräsidiums Offenburg tritt die juristische Nachfolgeorganisation an deren Stelle, deren Angehörige die wesentlichen vollzugspolizeilichen Aufgaben i.S. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in den Landkreisen Ortenaukreis und Rastatt sowie dem Stadtkreis Baden-Baden wahrnehmen.
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.03.2023 beschlossen.

Offenburg, den 13.03.2023

### **Anlage**

Mitglieder Gründungsversammlung



## Verein der Freunde und Förderer des Polizeipräsidiums Offenburg e.V.

Mitglieder Gründungsversammlung:

Reinhard Renter

Jürgen Rieger

Uwe Holzer

Anita Ludwig

Ruth Wöhrle-Haas

Stefan Becherer

Stephanie Herrmann

Jonas Allgeier

Offenburg, den 13.03.2023